

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1989

zur Genehmigung des von der Italienischen Republik vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/346/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom  
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,  
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer  
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden  
kann<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
87/487/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates  
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme  
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen  
Schweinepest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
87/488/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 29. November 1988 hat die Italie-  
nische Republik der Kommission einen neuen Plan zur  
Fortführung der Tilgung der klassischen Schweinepest  
übermittelt.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieser Plan mit der  
Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980  
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der  
klassischen Schweinepest<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 87/486/EWG<sup>(6)</sup>, und der Richtlinie80/1095/EWG überein ; somit sind die Bedingungen für  
die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses. Der Fondsausschuß ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Fortführung der  
Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.*Artikel 2*Italien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1  
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-  
vorschriften am 1. März 1989 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.  
(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.  
(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.  
(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.  
(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.  
(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.